UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik

Kundeninfo + Leitfaden für den FM - Projekt-Start

Erläuterung bzgl. des Projektstarts, wenn eine Facility Management Firma ein neues Objekt übernimmt, im Bezug auf die Einhaltung und Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung (GBU)

Disclaimer:
Diese Information ist als völlig unverbindliche Information anzusehen. Jegliche Haftung irgendwelcher Art für den Inhalt oder daraus abgeleiteter Aktionen der Leser und / oder Nutzer, wird ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen. (V3. - 10.02.2018)

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC – NL Holzappel
Esteraustr. 10
56379 Holzappel

Tel.: 0 64 39 / 90 19 90
eMail: u.ramakers@umsitec.de

1. Inhaltsverzeichnis

Die Forderung, der Erfüllung und Umsetzung einer GBU, kommt nicht aus dem Baurecht, sondern ist eine Vorgabe aus dem Arbeitsschutz !

Inhaltsverzeichnis:

2.) Wieso brauchen Sie Schutz und wenn ja, vor wem und warum ?
3.) Was muss ein Objektleiter, bei einer Gebäude-Übernahme als erstes tun ?
4.) Abgleich der v.g. Anwendungsliste, mit den vorhandenen Unterlagen
5.) Überprüfung ob auch entsprechende Gas-Warnanlagen vorhanden sind
6.) Das Ergebnis der Untersuchung unbedingt schriftlich dem Eigentümer mitteilen
7.) Bei Nicht-Antwort oder Nicht-Reaktion entsprechend angemessen handeln
8.) Bei Einsicht und Unterstützungszusage können wir Ihnen wie folgt helfen
9.) Unterstützung durch die div. Sachverständigen
10.) Einbau und Abnahme der div. Gas-Warnanlagen
11.) Schulung Ihrer Mitarbeiter in die Gas-Notfall-Verfahrensanweisung
12.) Fristgerechte Wiederholung aller Dokumente (z.B. der GBU etc.)
13.) Fazit…

Nachfolgend die Original-Texte der dazugehörigen Gesetze/ Vorschriften:
14.) Original-Text des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
15.) Original-Text der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
16.) Original-Text der TRGS 526 (Laboratorien)
17.) Original-Text der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" (UVV)
18.) Original-Text der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
19.) Original-Text der VOB / B
20.) Original-Text des BGB

Abkürzungen:

GBU - Gefährdungsbeurteilung / **WKP** - Wirksamkeitsprüfung / **GNVA** - Gas-Notfall-Verfahrensanweisung

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

2. Wieso brauchen Sie Schutz und wenn ja, vor wem und warum ?

Sie als Objektleiter / Technischer Leiter besitzen in der Regel, bei der Übernahme eines gewerblich genutzten Objektes (dazu zählen auch Ausnahmen: wie z.B. öffentliche Gebäude, wie Schulen etc.), die s.g. Betreiber-Verantwortung.

D.h. der Eigentümer des jeweiligen o.g. Objektes, tritt im Rahmen eines entsprechenden Facility-Management-Vertrag / Arbeitsvertrag, die eigene Betreiber-Verantwortung an Sie ab, incl. aller dazugehörigen Verpflichtungen und Haftungen.

Zu diesen Verpflichtungen und Haftungen gehört auch, dass für die o.g. Objekte, der jeweilige dafür zuständige „Betreiber“ (sprich: Objektleiter / Technischer Leiter), für jede Anwendung <u>mit techn. Gasen, z.B. bei dem Einsatz einer Kältemaschine etc.:</u>

a.) eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung (GBU),
b.) eine Gas-Notfall-Verfahrensanweisung (GNVA)
c.) und die Schulung all seiner Mitarbeiter im Bezug auf diese GNVA

erstellen bzw. durchführen muss.

Doch diese drei Dinge fehlen leider, zu über 90 % - und sind doch schon seit Oktober 2002 gesetzl. Pflicht. Dabei wird aber der zuständige Betreiber, dennoch für deren Fehlen bzw. nicht Vorhandensein, in die s.g. Voll-Haftung genommen – und dies zu 100 %.
Und vor diesen daraus resultierenden haftungstechnischen Folgen, gilt es Sie zu beschützen.

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

3. Was muss ein Objektleiter, bei einer Gebäude-Übernahme als erstes tun ?

Nehmen Sie sich als erstes Ihr Gebäude „unter die Lupe“ und ermitteln Sie eigenständig, welche div. Anwendungsfälle, mit den div. techn. Gasen, gibt es bei Ihnen vor Ort.

Als Hilfe und schnelle Übersicht, können Sie dazu die bekannte UMSITEC „Übersicht über verfügbare Kundeninfos“ zur Rate ziehen.

Vergleichen Sie alle auf der UMSITEC „Übersicht“ genannten Anwendungsfälle, mit Ihrem jetzigen Gebäude.

Und erstellen Sie somit eine Liste der div. <u>entsprechenden Anwendungsfälle, wie z.B.:</u>

a.) Tiefgarage
b.) Gas-Heizung
c.) Kältezentrale
d.) etc.

Link:

http://www.umsitec-shop.de/WebRoot/Store12/Shops/62925205/MediaGallery/Kundeninfos/UMSITEC_Kundeninfo-Uebersicht.pdf

[redacted]

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik

4. Abgleich der v.g. Anwendungsliste, mit den vorhandenen Unterlagen

Kontrollieren Sie anschließend, ob für alle diese div. Anwendungsfälle, folgende bauseitige Unterlagen vorhanden sind:

1.) Gefährdungsbeurteilung + Lösungskonzept
(Nicht älter als 2-3 Jahre)

2.) Wirksamkeitsprüfung
(Nicht älter als 2-3 Jahre)

3.) Schulungsmaterial für die Mitarbeiter
(Nicht älter als 1 Jahr)

Und ob Sie wirklich alle notwendigen Unterlagen zusammen vorliegen haben, können Sie anhand der UMSITEC „Kundeninfo für die Eigen-Analyse“ selber überprüfen.

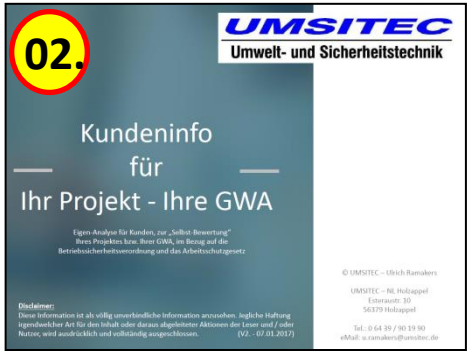

Link:

http://www.umsitec-shop.de/WebRoot/Store12/Shops/62925205/MediaGallery/Kundeninfos/UMSITEC_Eigen-Analyse.pdf

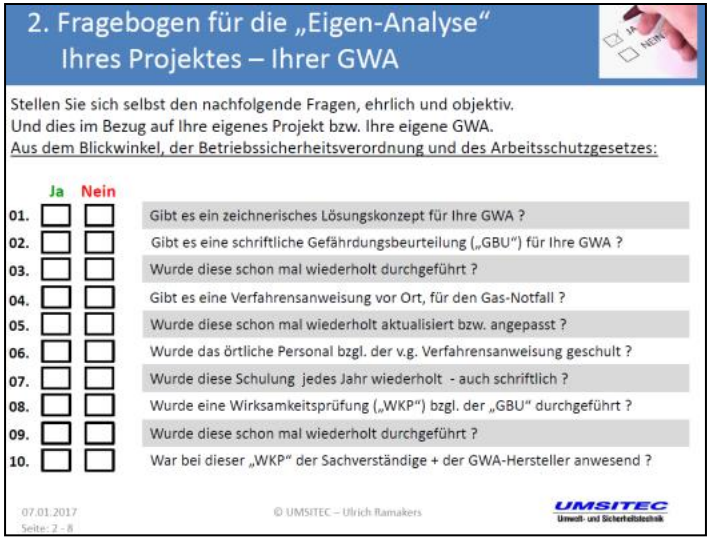

2. Fragebogen für die „Eigen-Analyse“ Ihres Projektes – Ihrer GWA

Stellen Sie sich selbst den nachfolgende Fragen, ehrlich und objektiv.
Und dies im Bezug auf Ihre eigenes Projekt bzw. Ihre eigene GWA.
Aus dem Blickwinkel, der Betriebssicherheitsverordnung und des Arbeitsschutzgesetzes:

	Ja	Nein	
01.	☐	☐	Gibt es ein zeichnerisches Lösungskonzept für Ihre GWA ?
02.	☐	☐	Gibt es eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung („GBU“) für Ihre GWA ?
03.	☐	☐	Wurde diese schon mal wiederholt durchgeführt ?
04.	☐	☐	Gibt es eine Verfahrensanweisung vor Ort, für den Gas-Notfall ?
05.	☐	☐	Wurde diese schon mal wiederholt aktualisiert bzw. angepasst ?
06.	☐	☐	Wurde das örtliche Personal bzgl. der v.g. Verfahrensanweisung geschult ?
07.	☐	☐	Wurde diese Schulung jedes Jahr wiederholt - auch schriftlich ?
08.	☐	☐	Wurde eine Wirksamkeitsprüfung („WKP“) bzgl. der „GBU“ durchgeführt ?
09.	☐	☐	Wurde diese schon mal wiederholt durchgeführt ?
10.	☐	☐	War bei dieser „WKP“ der Sachverständige + der GWA-Hersteller anwesend ?

07.01.2017
Seite: 2 - 8
© UMSITEC – Ulrich Ramakers
UMSITEC Umwelt- und Sicherheitstechnik

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

5. Überprüfung ob auch entsprechende Gas-Warnanlagen vorhanden sind

Anschließend kontrollieren Sie, ob pro erkanntem Anwendungsfall, auch eine entsprechende „regelkonforme Gas-Warnanlage“ vorhanden ist.

Und ob Ihre jeweilige Gas-Warnanlage (GWA) auch wirklich „regelkonform“ ist, können Sie anhand der UMSITEC „Kundeninfo für den Aufbau einer regelkonformen GWA“ selber überprüfen.

Sollte dies nicht der Fall sein und/oder eine entsprechende Gas-Warnanlage gar komplett fehlen, so muss dies schriftlich in Ihrer eigenen entsprechenden Liste festgehalten werden.

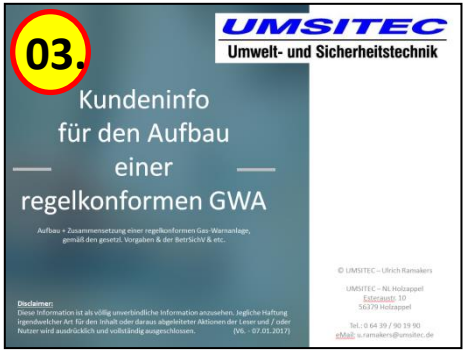

Link:

http://www.umsitec-shop.de/WebRoot/Store12/Shops/62925205/MediaGallery/Kundeninfos/UMSITEC_Aufbau_einer_regelkonformen_GWA.pdf

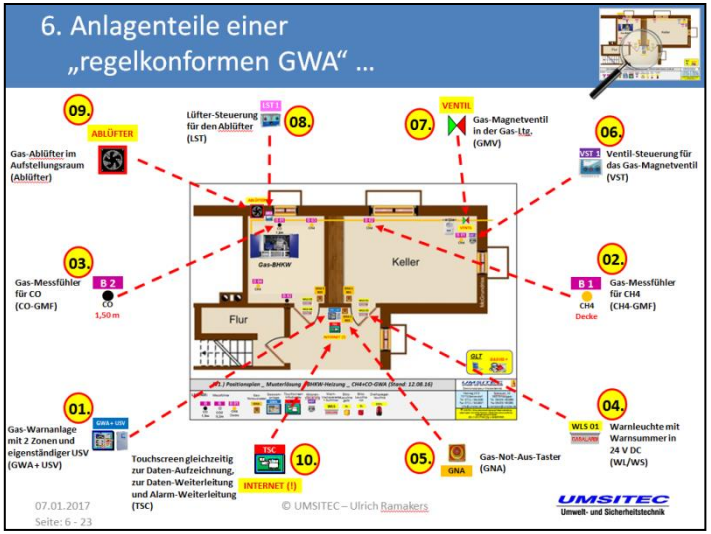

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

6. Das Ergebnis der Untersuchung unbedingt schriftlich dem Eigentümer mitteilen

Für diesen Teil gilt der alte Bundeswehr-Spruch: „Melden macht frei“. D.h. in der UMSITEC „Kundeninfo für den SiGe-Plan“, befindet sich ganz am Ende dieses v.g. Dokumentes ein Musterschreiben, welches Sie ganz einfach auf Ihren eigenen Briefbogen kopieren können.

Sie senden dieses Schreiben, angepasst an Ihre Situation, bitte pro Anwendungsfall einzeln, so schnell als möglich, an Ihren Kunden bzw. den Eigentümer. Sie bitten Ihn mit diesen Schreiben, um die Unterlagen aus dem Punkt v.g. 02. .

Nur somit können Sie nachweisen, dass Sie Ihrer Hinweispflicht, gemäß VOB / BGB nach-gekommen sind.

Jetzt liegt nämlich die Verantwortung/Haftung, wieder beim Kunden bzw. Eigentümer.

Link:

http://www.umsitec-shop.de/WebRoot/Store12/Shops/62925205/MediaGallery/Kundeninfos/UMSITEC_Kundeninfo_zu_dem_SiGe-Plan.pdf

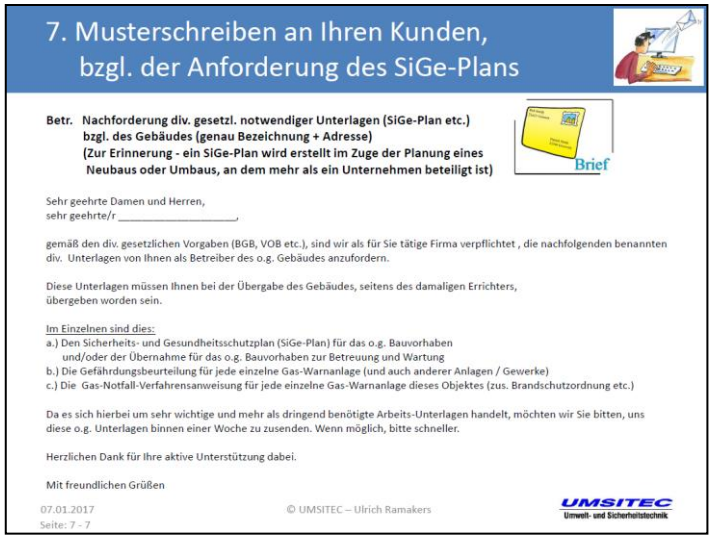

7. Musterschreiben an Ihren Kunden, bzgl. der Anforderung des SiGe-Plans

Betr. Nachforderung div. gesetzl. notwendiger Unterlagen (SiGe-Plan etc.)
bzgl. des Gebäudes (genau Bezeichnung + Adresse)
(Zur Erinnerung - ein SiGe-Plan wird erstellt im Zuge der Planung eines Neubaus oder Umbaus, an dem mehr als ein Unternehmen beteiligt ist)

Brief

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte/r _____,

gemäß den div. gesetzlichen Vorgaben (BGB, VOB etc.), sind wir als für Sie tätige Firma verpflichtet , die nachfolgenden benannten div. Unterlagen von Ihnen als Betreiber des o.g. Gebäudes anzufordern.

Diese Unterlagen müssen Ihnen bei der Übergabe des Gebäudes, seitens des damaligen Errichters, übergeben worden sein.

Im Einzelnen sind dies:
a.) Den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) für das o.g. Bauvorhaben und/oder der Übernahme für das o.g. Bauvorhaben zur Betreuung und Wartung
b.) Die Gefährdungsbeurteilung für jede einzelne Gas-Warnanlage (und auch anderer Anlagen / Gewerke)
c.) Die Gas-Notfall-Verfahrensanweisung für jede einzelne Gas-Warnanlage dieses Objektes (zus. Brandschutzordnung etc.)

Da es sich hierbei um sehr wichtige und mehr als dringend benötigte Arbeits-Unterlagen handelt, möchten wir Sie bitten, uns diese o.g. Unterlagen binnen einer Woche zu zusenden. Wenn möglich, bitte schneller.

Herzlichen Dank für Ihre aktive Unterstützung dabei.

Mit freundlichen Grüßen

07.01.2017 © UMSITEC – Ulrich Ramakers UMSITEC Umwelt- und Sicherheitstechnik
Seite: 7 - 7

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

7. Bei Nicht-Antwort oder Nicht-Reaktion entsprechend angemessen handeln

Erfolgt keinerlei Reaktion und/oder Einsicht, das man Ihnen entsprechende Dokumente zur Verfügung stellt, müssen Sie entsprechend angemessen handeln. D.h. in der UMSITEC „Kundeninfo für eine Bedenkenanzeige“, befindet sich ganz am Ende dieses v.g. Dokumentes ein Musterschreiben, welches Sie ganz einfach auf Ihren eigenen Briefbogen kopieren können.

Sie senden dieses Schreiben, angepasst an Ihre Situation, bitte pro Anwendungsfall einzeln, so schnell als möglich, an Ihren Kunden bzw. den Eigentümer.

Damit lehnen Sie bei „Nicht-Antwort“ oder „Nicht-Reaktion (Unterstützung“, umgehend die Betreiberverantwortung ab. Jetzt liegt nämlich die Verantwortung/Haftung, wieder beim Kunden bzw. Eigentümer.

05.

UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik

Kundeninfo
für eine
Bedenkenanzeige

Gemäß BGB und VOB, muss ein Baumangel mittels einer Bedenkenanzeige gegenüber dem Errichter angezeigt werden;

incl. Muster-Bedenkenanzeige, an den jeweiligen Kunden

Disclaimer:
Diese Information ist als völlig unverbindliche Information anzusehen. Jegliche Haftung irgendwelcher Art für den Inhalt oder daraus abgeleiteter Aktionen der Leser und / oder Nutzer, wird ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen. (V4. - 07.01.2017)

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC – NL Holzappel
Esterauds: 10
56379 Holzappel

Tel.: 0 64 39 / 90 19 90
eMail: u.ramakers@umsitec.de

Link:

http://www.umsitec-shop.de/WebRoot/Store12/Shops/62925205/MediaGallery/Kundeninfos/UMSITEC_Kundeninfo_zur_Bedenkenanzeige.pdf

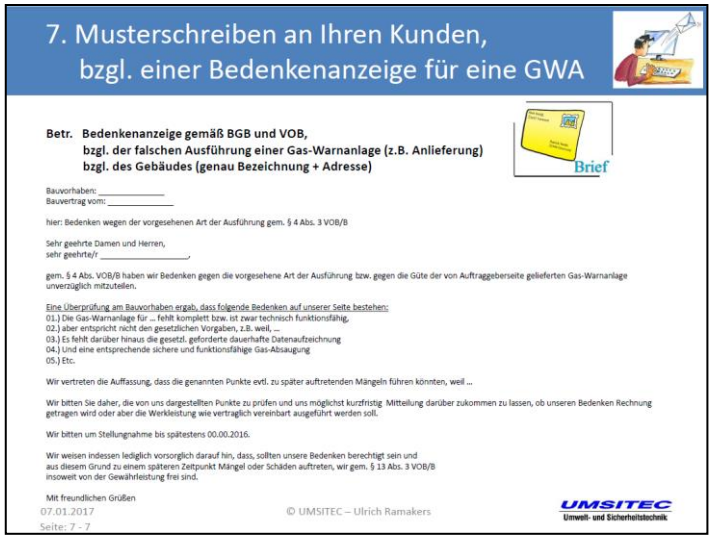

7. Musterschreiben an Ihren Kunden,
bzgl. einer Bedenkenanzeige für eine GWA

Brief

Betr. Bedenkenanzeige gemäß BGB und VOB,
bzgl. der falschen Ausführung einer Gas-Warnanlage (z.B. Anlieferung)
bzgl. des Gebäudes (genau Bezeichnung + Adresse)

Bauvorhaben: _____
Bauvertrag vom: _____

hier: Bedenken wegen der vorgesehenen Art der Ausführung gem. § 4 Abs. 3 VOB/B

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte/r _____,

gem. § 4 Abs. VOB/B haben wir Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung bzw. gegen die Güte der von Auftraggeberseite gelieferten Gas-Warnanlage unverzüglich mitzuteilen.

Eine Überprüfung am Bauvorhaben ergab, dass folgende Bedenken auf unserer Seite bestehen:
01.) Die Gas-Warnanlage für ... fehlt komplett bzw. ist zwar technisch funktionsfähig,
02.) aber entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben, z.B. weil, ...
03.) Es fehlt darüber hinaus die gesetzl. geforderte dauerhafte Datenaufzeichnung
04.) Und eine entsprechende sichere und funktionsfähige Gas-Absaugung
05.) Etc.

Wir vertreten die Auffassung, dass die genannten Punkte evtl. zu später auftretenden Mängeln führen könnten, weil ...

Wir bitten Sie daher, die von uns dargestellten Punkte zu prüfen und uns möglichst kurzfristig Mitteilung darüber zukommen zu lassen, ob unseren Bedenken Rechnung getragen wird oder aber die Werkleistung wie vertraglich vereinbart ausgeführt werden soll.

Wir bitten um Stellungnahme bis spätestens 00.00.2016.

Wir weisen indessen lediglich vorsorglich darauf hin, dass, sollten unsere Bedenken berechtigt sein und aus diesem Grund zu einem späteren Zeitpunkt Mängel oder Schäden auftreten, wir gem. § 13 Abs. 3 VOB/B insoweit von der Gewährleistung frei sind.

Mit freundlichen Grüßen
07.01.2017
Seite: 7 - 7

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik

8. Bei Einsicht und Unterstützungszusage können wir Ihnen wie folgt helfen

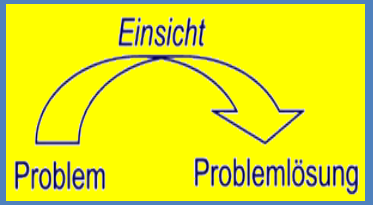

Sollte Ihr Kunde aber Einsicht zeigen und seine Unterstützung zusagen, bei der Behebung der derzeitigen Sicherheitsmängel, so können wir Ihnen mit Freude professionell helfen.

Senden Sie uns bitte pro Anwendungsfall, ähnlich wie in den div. z.B. UMSITEC „Kundeninfo für Gas-Heizungen“ etc., eine entsprechende aktuelle Grundrisszeichnungen des zu überwachenden Bereiches, im PDF-Format, zu. Incl. aller notwendigen Eintragungen, wie z.B. der ges. farbigen Gas-Leitung (Vom Gas-Eintritt in das Gebäude, bis zu jedem einzelnen Gas-Endverbraucher).

Wir erstellen daraus für Sie, das „zeichnerische Lösungskonzept“. Welches Sie dann dem jeweiligen dafür zuständigen Sachverständigen, zur Prüfung und Freigabe, eigenständig vorlegen.

Link:

http://www.umsitec-shop.de/WebRoot/Store12/Shops/62925205/MediaGallery/Kundeninfos/UMSITEC-Kundeninfo_Gas-Hzg.pdf

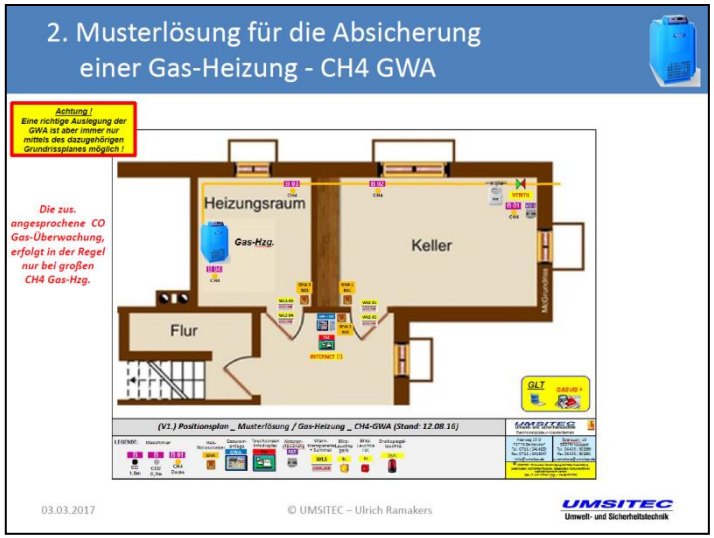

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

9. Unterstützung durch die div. Sachverständigen

Nach Landes- und Baurecht, müssen Sie die notwendigen Sachverständigen direkt selber beauftragen.

UMSITEC hat dazu im März 2016, zusammen mit vier entsprechenden befähigten und zugelassenen Sachverständigen einen „offenen Arbeitskreis“ gegründet.

In der UMSITEC „Betreiberinfo für gewerblich genutzte Objekte“, finden Sie die entsprechenden Kontaktdaten und die jeweils notwendigen Arbeitsaufträge der Sachverständigen.

<u>Diese erstellen für Sie folgende Unterlagen:</u>
- Gefährdungsbeurteilungen
- Explosionsschutzdokument
- Gas-Notfall-Verfahrensanweisungen
- etc.

Link:

http://www.umsitec-shop.de/WebRoot/Store12/Shops/62925205/MediaGallery/Kundeninfos/Betreiberinfo_Div._gesetzl._Vorgaben_fuer_GWAsBetrSichV.pdf

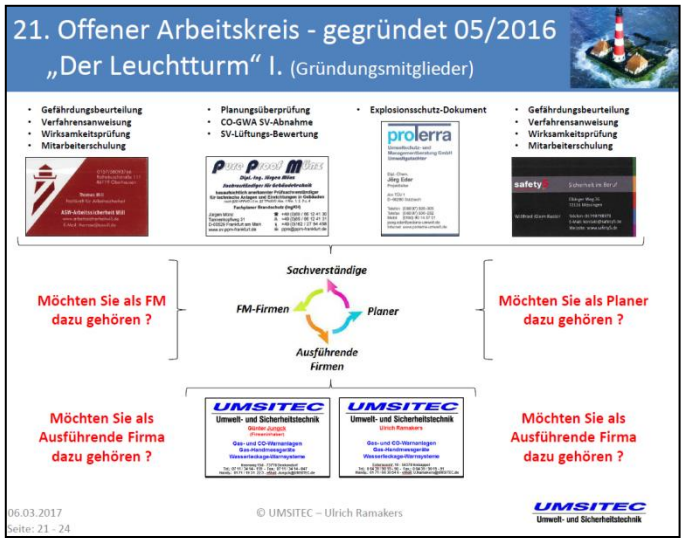

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

10. Einbau und Abnahme der div. Gas-Warnanlagen

Nach der Prüfung und Freigabe durch die div. Sachverständigen und nach der Erstellung der jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen (GBU) und Gas-Notfall-Verfahrensanweisungen, können dann die div. gesetzl. vorgeschriebenen und notwendigen und regelkonformen Gas-Warnanlagen eingebaut werden.

Und nach diesem jeweiligen Einbau, wird jeder dieser neuen Gas-Warnanlagen (GWA) , einer s.g. Wirksamkeitsprüfung, gemäß der GBU, unterzogen.

Darüber hinaus erfolgt durch die div. Sachverständigen, die Prüfung der jeweiligen GWA, im Zusammenspiel mit der ges. Sicherheitskette (Ventil, Lüftung, GLT, etc.).

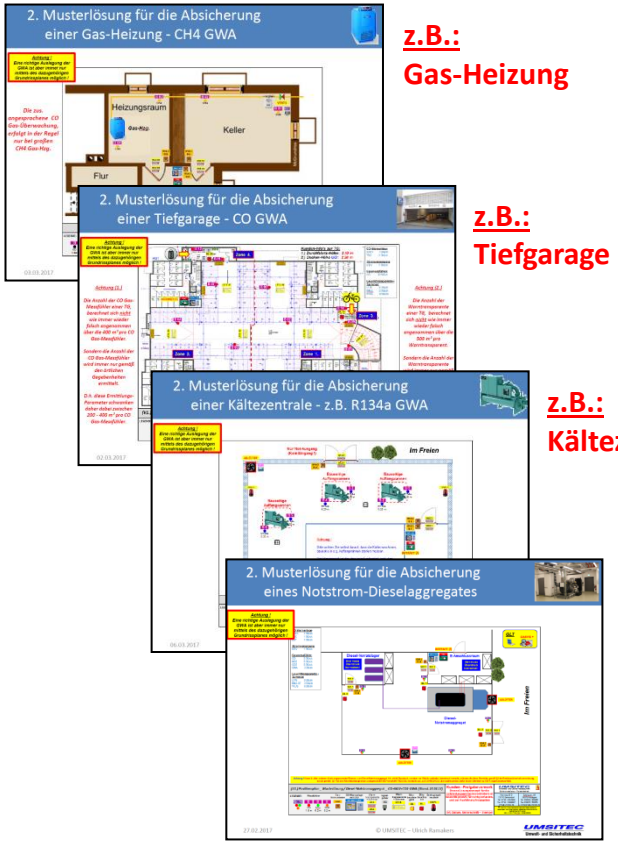

z.B.: Gas-Heizung

z.B.: Tiefgarage

z.B.: Kältezentrale

z.B.: Not-Strom-Diesel

etc,etc,etc,etc,etc,etc,etc

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

11. Schulung Ihrer Mitarbeiter in die Gas-Notfall-Verfahrensanweisung

Am Ende erfolgt dann die Unterweisung aller örtlichen Personen, in die jeweilige Gas-Notfall-Verfahrensanweisung - pro Gas-Warnanlage.

Denn für jede Gas-Warnanlage gibt es unterschiedliche Gas-Notfall-Verfahrens-anweisungen.

D.h. der Nutzer vor Ort lernt dabei für den Gas-Notfall:

- **Was** muss ich sofort tun ?
- **Was** darf ich gar nicht tun ?
- **Wen** muss ich sofort informieren ?
- **Wen** muss ich wie informieren ?
- **Etc.**

Und dieses Basis-Wissen, muss 1 x pro Jahr, am Besten schriftlich – als Ihr Nachweis – durch-geführt werden.

1 x pro Jahr

☺

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik

12. Fristgerechte Wiederholung aller Dokumente (z.B. der GBU etc.)

Gratulation - wenn Sie es bis hierhin geschafft haben.

Jetzt gilt es für Sie nur noch diesen perfekten Zustand , weiter aufrecht zu erhalten.

Und die damit verbunden Prüf- und Wiederholungsfristen termingerecht einzuhalten und umzusetzen.

Fristen:

a.) Alle 2-3 Jahre Aktualisierung der GBU
b.) Alle 12 Monate Schulung gemäß der GNVA
c.) Regelmäßige Wartung der GWA
d.) Regelmäßige SV-Prüfung der GWA

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

13. Fazit

Sollten Sie weitere Fragen zur Erstellung oder Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung (GBU) haben,
so wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die beiden u.g. Sachverständigen.

- **Gefährdungsbeurteilung**
- **Verfahrensanweisung**
- **Wirksamkeitsprüfung**
- **Mitarbeiterschulung**

- **Gefährdungsbeurteilung**
- **Verfahrensanweisung**
- **Wirksamkeitsprüfung**
- **Mitarbeiterschulung**

Tun Sie es lieber <u>gleich</u> – bevor es zu spät ist.

<u>Link:</u>

http://www.umsitec-shop.de/WebRoot/Store12/Shops/62925205/MediaGallery/Kundeninfos/Betreiberinfo_Div._gesetzl._Vorgaben_fuer_GWAsBetrSichV.pdf

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik

14. Original-Text des Arbeitsschutzgesetzes

ArbSchG

§ 4 Allgemeine Grundsätze

(1) Der Arbeitsplatz ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

(3) Bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

(7) Den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

§ 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeit und der Zahl der Beschäftigten erforderliche Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

§ 12 Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

15. Original-Text der Betriebssicherheitsverordnung

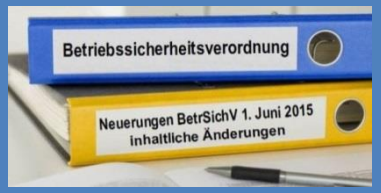

BetrSichV

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden. Dabei sind insbesondere die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

§ 4 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber

1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,
2. die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und
3. festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.

(2) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass Gefährdungen durch technische Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht oder nur unzureichend vermieden werden können, hat der Arbeitgeber geeignete organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu treffen. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

16. Original-Text der TRGS 526 (Laboratorien)

TRGS 526

Pkt. 7.1 Prüfungen

Die Gefahrstoffverordnung fordert, dass der Arbeitgeber die Funktion und die Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr zu überprüfen hat. Aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung (GBU) sind Art und Umfang der Prüfung sowie Prüffristen eigenverantwortlich vom Arbeitgeber festzulegen und zu dokumentieren. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Prüfungen nur durch fachlich dazu geeignete, benannte Personen durchgeführt werden. Sie sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Für die in Laboratorien verwendeten Arbeitsmittel gelten zudem die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Weitere Prüfverpflichtungen über die hier genannten hinaus können sich aus anderen Rechtsbereichen ergeben, insbesondere bezüglich der Prüfungen elektrischer Betriebsmittel..

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

17. Original-Text der

DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" (UVV)

DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" (UVV)

§3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten

(1) **Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend §5 Absatz 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln**, welche Maßnahmen nach §2 Absatz 1 erforderlich sind.

(2) **Der Unternehmer hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.**

(3) **Der Unternehmer hat** entsprechend §6 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz **das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung** nach Absatz 1, die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung **zu dokumentieren**.

§ 4 Unterweisung der Versicherten

(1) **Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit**, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend §12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend §12 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz **zu unterweisen**; **die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich** erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

(2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

18. Original-Text der Gefahrstoffverordnung

GefStoffV

§ 7 Grundpflichten

(1) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 ergriffen worden.

(7) Der Arbeitgeber hat die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation nach § 6 Absatz 8 aufzubewahren.

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

19. Original-Text der VOB / B

§ VOB 2016

VOB / B

§3 Ausführungsunterlagen

(1) Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.

§4 Ausführung

(3) Hält der Auftragnehmer die Anordnungen des Auftraggebers für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wenn dadurch eine ungerechtfertigte Erschwerung verursacht wird, hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen.

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

20. Original-Text des BGB

BGB

§276 (Verantwortlichkeit des Schuldners)

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

(3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

§278 (Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte)

(1) Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

§618 (Pflicht des Arbeitgebers zu Schutzmaßnahmen)

(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, (…), so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, (…), so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet …“

§823 (Schadensersatzpflicht)

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

© UMSITEC – Ulrich Ramakers